

VERORDNUNG (EG) Nr. 1485/96 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1996

über Durchführungsverordnungen zur Richtlinie 92/109/EWG des Rates betreffend Erklärungen des Kunden über den Verwendungszweck von Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/109/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/46/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Alle Vorgänge, die das Inverkehrbringen der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 92/109/EWG definierten erfaßten Stoffe zur Folge haben, müssen ordnungsgemäß dokumentiert werden. Die Unterlagen müssen auch eine Erklärung des Kunden enthalten, die über die genauen Verwendungszwecke des Stoffes Aufschluß gibt.

Die Vorschriften über die Erklärung des Kunden werden dazu beitragen, sicherzustellen, daß bei jedem Vorgang die Verwendung der erfaßten Stoffe eindeutig festgestellt und dadurch die Abzweigung von erfaßten Stoffen für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen verhindert wird.

Um regelmäßige Lieferungen des Lieferanten an einen Kunden zu berücksichtigen, sollte dem Kunden unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eingeräumt werden, Vorgänge, die einen Stoff der Kategorie 2 betreffen und innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Jahr abgewickelt werden, in einer einzigen Erklärung zu erfassen.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates eingesetzten Ausschusses⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 der Kommission⁽⁴⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Erklärung für einmalige Vorgänge**

(1) Eine in der Gemeinschaft niedergelassene natürliche oder juristische Person, die einen Kunden mit einem in Anhang I der Richtlinie 92/109/EWG erfaßten

Stoff der Kategorien 1 oder 2 beliefert und die gemäß Artikel 2 der genannten Richtlinie einen solchen einmaligen Vorgang zu dokumentieren hat, muß vorbehaltlich Artikel 2 dieser Verordnung für einen derartigen Vorgang eine Erklärung von diesem Kunden erhalten, die über den/die genauen Verwendungszweck/e des gelieferten Stoffes Aufschluß gibt. Für jeden erfaßten Stoff ist eine gesonderte Erklärung abzugeben.

(2) Die Erklärung muß alle Angaben enthalten, die in dem unter Nummer 1 des Anhangs dieser Verordnung dargestellten Muster aufgeführt sind. Juristische Personen müssen die Erklärung auf Briefpapier mit ihrem Kopfbogen abgeben.

*Artikel 2***Erklärung für mehrmalige Vorgänge mit einem Stoff der Kategorie 2**

(1) Eine in der Gemeinschaft niedergelassene natürliche oder juristische Person, die regelmäßig einen in Anhang I der Richtlinie 92/109/EWG erfaßten Stoff der Kategorie 2 an einen Kunden liefert und der Vorgänge gemäß Artikel 2 der genannten Richtlinie zu dokumentieren hat, kann anstelle der Erklärung für jeden einzelnen Vorgang eine einzige Erklärung für alle Vorgänge annehmen, die innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Jahr mit diesem Stoff abgewickelt werden, sofern sich der Lieferant davon überzeugt hat, daß folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- dem Kunden wurde der Stoff vom Lieferanten in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens drei Mal geliefert,
- für den Lieferanten besteht kein Grund zu der Annahme, daß der Stoff zu unerlaubten Zwecken verwendet werden soll,
- die bestellten Mengen entsprechen dem üblichen Verbrauch des Kunden.

(2) Die Erklärung muß alle Angaben enthalten, die in dem unter Nummer 2 des Anhangs dieser Verordnung dargestellten Muster aufgeführt sind. Juristische Personen müssen die Erklärung auf Briefpapier mit ihrem Kopfbogen abgeben.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 76.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 134.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 357 vom 20. 12. 1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 383 vom 29. 12. 1992, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1996

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

1. Muster einer Erklärung für einmalige Vorgänge mit Stoffen der Kategorie 1 oder 2

ERKLÄRUNG DES KUNDEN ÜBER DEN (DIE) GENAUEN VERWENDUNGSZWECK(E) DES STOFFES DER KATEGORIE 1 oder 2 (EINMALIGER VORGANG)

Wir

Name

Anschrift

Erlaubnis/Registrierkennzeichen (1)

ausgestellt am von (Name und Anschrift der Behörde)

haben bei

Name

Anschrift

den folgenden Stoff bestellt: (Stoffbezeichnung und KN-Code)(2)

(Menge)

Der Stoff wird ausschließlich verwendet für
(genauer Verwendungszweck)

Wir bestätigen, daß der oben genannte Stoff nur gesetzlich erlaubten Verwendungszwecken zugeführt wird und nur unter der Bedingung weiterverkauft oder anderweitig an einen Kunden geliefert wird, daß der Kunde die gleiche Erklärung über den genauen Verwendungszweck, oder für Stoffe der Kategorie 2 eine Erklärung bezüglich der mehrmaligen Vorgänge, abgibt.

Unterschrift

Name
(in Blockschrift)

Stellung im Unternehmen

Datum

(1) Nicht Zutreffendes streichen.

(2) Code der Kombinierten Nomenklatur.

2. Muster einer Erklärung für mehrmalige Vorgänge mit Stoffen der Kategorie 2

**ERKLÄRUNG DES KUNDEN ÜBER DEN (DIE) GENAUEN VERWENDUNGSZWECK(E) DES STOFFES
DER KATEGORIE 2 (MEHRMALIGE VORGÄNGE)****Wir**

Name

Anschrift

Registrierkennzeichen

ausgestellt am von (Name und Anschrift der Behörde)

beabsichtigen, bei

Name

Anschrift

den folgenden Stoff zu bestellen: (Stoffbezeichnung und KN-Code)⁽¹⁾

(Menge)

Der Stoff wird ausschließlich verwendet für

(genauer Verwendungszweck) und soll als Vorrat für höchstens Monate dienen (maximal 12 Monate).

Wir bestätigen, daß der oben genannte Stoff nur gesetzlich erlaubten Verwendungszwecken zugeführt wird und nur unter der Bedingung weiterverkauft oder anderweitig an einen Kunden geliefert wird, daß der Kunde die gleiche Erklärung über den genauen Verwendungszweck, oder eine Erklärung bezüglich der einmaligen Vorgänge, abgibt.

Unterschrift

Name

(in Blockschrift)

Stellung im Unternehmen

Datum

⁽¹⁾ Code der Kombinierten Nomenklatur.